# Beilage zu Nr. 31 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung das von dem Herrn Minister bestätigte Journal des Oekonomie-Departements des Ministerii des Innern d. d. 7 und 9. März und 7. April 1856, betreffend die im Oekonomie-Departement unter Theilnahme des nach St. Petersburg berufenen Delegirten des Dörptschen Rathes stattgehabten Verhandlungen hinsichtlich des Budgets der Stadt Dorpat pro 1856 und der localen städtischen Oekonomie-Angelegenheiten im deutschen Translate desmittels bekannt gemacht.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern war der Syndicus des Dörptschen Rathes Coll.-Secr. Rohland zur Abgabe persönlicher Erklärungen in Angelegenheiten des Oekonomiewesens der Stadt Dorpat zur Conferenz des Oekonomie-Departements hinzugezogen worden.

Da in Grundlage der bestehenden Ordnung das Dörptsche Stadt-Cassa-Budget pro 1856 schon angefertigt, von der Livländ. Gouvernements-Regierung bestätigt und dem Ministerio unter dem 28. Januar 1856, Nr. 267, mitgetheilt worden war, so wurde für nöthig erachtet, alle Artikel dieses Budgets nochmals durchzusehen und nur bei denjenigen stehen zu bleiben, hinsichtlich deren zwischen dem General-Gouverneuren und dem Ministerio des Innern keine Uebereinstimmung herbeigeführt worden.

Nach diesem Budget (*) sind berechnet: laufende Ausgaben 16610 Rbl. 57 Kop., gewöhnliche Einkünfte 16466 Rbl. 36½ Kop., außerordentliche 1108 Rbl. 39 Kop., zusammen 17574 Rbl. 75½ Kop., — demnach Ueberschuß 964 Rbl. 18½ Kop., — das Pensions-Capital: 5185 Rbl. 39¾ Kop., das zu besonderen Zwecken angesammelte Capital: 35276 Rbl. 25½ Kop., Schulden 5500 Rbl., Mindereinnahme und Abgabenrückstände 1441 Rbl. 32 K.

Nach Durchsicht des Budgets ergab sich, daß bei der Anfertigung desselben großen Theils die von dem Minister des Innern zu den Budgets der früheren Jahre gestellten Remarques wie erforderlich in Berücksichtigung genommen worden und wurden daher nur folgende Artikel in Erwägung gezogen.

1) Das Gehalt des Justizbürgermeisters: 1000 Rbl. (Abthl. 1, Cap. 1, Absch. 1, Art. 1).

Der Syndicus Rohland erklärte, daß dem Justizbürgermeister auf Grund des von dem ehemaligen General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements unter dem 23. December 1836 bestätigten Etats 1000 Rbl. S. an Gehalt und 250 Rbl. an Quartiergeldern bestimmt gewesen seien. Da jedoch die Civil-Beamten nach dem Gesetze nur in Grundlage besonderer Allerhöchst bestätigter Verordnungen Quartiergelder erhalten könnten, so wären die bezeichneten Quartiergelder bei der Durchsicht des Budgets der Dörptschen Stadt-Cassa pro 1853 im Ministerio des Innern als ungesetzlich anerkannt und in Folge dessen auch nicht in das Budget pro 1856 aufgenommen worden.

Darauf verwandte sich der Deputirte des Dörptschen Rathes, Syndicus Rohland, für die Erhöhung des Gehalts des Dörptschen Justizbürgermeisters auf 1250 Rbl., als Ersatz für die früher von demselben bezogenen Quartier-Gelder.

Da der Etat des Dörptschen Rathes nicht von dem Allerhöchsten Gewalt bestätigt worden und der dortige Justizbürgermeister im Laufe von 26 Jahren ein Einkommen in dem gegenwärtig erbetenen Betrage genossen hat, so wurde es für möglich anerkannt, der bezeichneten Verwendung zu willfahren.

2) Das Gehalt des angemietheten dem Buchhalter zur Hilfe zugewiesenen Schreibers 300 Rbl. S. (Abth. 1, Cap. 1, Absch. 1, Art. 2).

Im Jahre 1846 war mit Genehmigung der Livländ. Gouvernements-Regierung und der örtlichen Oberverwaltung bei dem Dörptschen Stadt-Cassa-Collegio ein besonderer Cassirer mit einem Gehalte von 300 Rbl. in Grundlage des Art. 679 Prov.-Cod. Th. 1 angestellt worden, in welchem es heißt:

„Wegen Ausgaben, die nicht etatmäßig sind, wendet sich das Stadt-„Cassa-Collegium an den Rath, der in Sachen von geringem Betrage von „sich aus verfügt, in wichtigen Fällen aber die Bestätigung der Gouvernements-„Regierung einholt." Das Ministerium des Innern zog in Erwägung, daß in dem allegirten Artikel weder dem Rathe, noch der Gouvernements-Obrigkeit anheimgestellt ist, neue Aemter außer den durch den Prov.-Cod. festgestellten zu bestätigen und schloß deshalb, da für das Dörptsche Stadt-Cassa-Collegium kein besonderer Cassierer gesetzlich verordnet ist, die zum Gehalte des Cassierers bei dem Stadt-Cassa-Collegio bestimmten 300 Rbl. aus dem Budget pro 1853 aus. Seitdem ist an Stelle eines besonderen Cassierers von der Stadt-Obrigkeit ein angemietheter Schreiber zur Hilfe für den Buchhalter mit einem Gehalte von 300 Rbl. S. angestellt worden.

Der Syndicus Rohland verwandte sich für die Wiederherstellung des Amtes eines Cassierers.

In Erwägung nehmend, daß nach der allgemein angenommenen Ordnung die Verpflichtung eines Cassierers in den Stadt-Dumen und den diesen entsprechenden Behörden den Gliedern dieser Behörde auferlegt ist, erachtete die Conferenz es für nothwendig diese Ordnung auch bei dem Dörptschen Stadt-Cassa-Collegio einzuführen; in Berücksichtigung jedoch der Versicherung des Syndicus Rohland, daß wegen der Menge kleiner in die Casse fließender Summen, der Empfang und das Eintragen derselben in die Bücher nebst den Auszahlungen äußerst beschwerlich für das betreffende Glied des Collegii sein würde, erkannte die Conferenz es für möglich, der Stadt-Obrigkeit anheimzustellen, wegen Creirung des Amtes eines Cassierersgehilfen bei dem Dörptschen Stadt-Cassa-Collegio (welcher auch zugleich bei den übrigen städtischen Cassen thätig zu sein haben wird) zur Ergänzung des Art. 677 Prov.-Cod. Th. 1 mit einer besonderen Vorstellung einzukommen, unter der Bedingung, daß die ganze Verantwortlichkeit für die Unverletztheit der Summen auf dem die Pflichten eines Cassierers ausübenden Gliede ruhen bleibt, welchem gemäß denn auch der Art 676 Th. 1 dahin zu ergänzen ist, daß einem der Glieder nach Bestimmung des Collegii und mit Genehmigung des Rathes die Verpflichtungen des Cassierers auferlegt werden.

Dieselbe Ergänzung ist auch zu den Artikeln 681, (87 u. 704 zu machen.

3) Das Gehalt des Oekonomie-Inspectors 140 Rbl.

Diese in das Budget pro 1856 nicht aufgenommene Ausgabe war von dem Ministerium des Innern deshalb aus den Budgets der vorhergehenden Jahre ausgeschlossen worden, weil in dem Prov.-Codex ein solches Amt nicht bestimmt ist, auch hierzu keine Nothwendigkeit vorhanden zu sein scheint, da die Stadtgüter in Pacht vergeben werden, und ein solches Amt selbst in der Stadt Pernau, welche mehr Güter, als Dorpat besitzt, nicht besteht (*).

Der Syndicus Rohland verwandte sich für die Wiederherstellung dieses Amtes, wobei er erklärte, daß in Beziehung auf die verpachteten städtischen Ländereien eine mit der Landwirthschaft vertraute Person zur Aufsicht über die Erfüllung der festgestellten Bedingungen seitens der Pächter, so wie zur Empfangnahme der Grundstücke nach Ablauf der Pachtzeit in erforderlicher Weise seitens des Rathes, nothwendig sei, und daß unter den Rathsgliedern nicht eine einzige Person, die dazu nothwendigen Kenntnisse besitze.

In Erwägung ziehend, daß in dem gegenwärtigen Bestande der Stadt-Verwaltung kein der Landwirthschaft kundiges Glied vorhanden, und daß bei dem Mangel eines besonderen Aufsehers über die Stadtgüter, jedenfalls eine Ausgabe für Fahrten der Glieder auf die Stadtgüter Statt haben würde, beschloß die Conferenz, der Stadtobrigkeit anheimzustellen, 140 Rbl. in das Budget aufzunehmen zur Anmiethung eines erfahrenen Agronomen, ohne denselben jedoch im Staatsdienste zu rechnen und ohne ihm ein Recht auf Pension einzuräumen.

4) Zum Unterhalte der Stadt-Equipagen 529 Rbl. 35 Kop. und zur Anmiethung des Kutschers 100 Rbl.

Diese in das Budget pro 1856 nicht aufgenommene Ausgabe war von dem Ministerio aus den Budgets der früheren Jahre, als weder durch die allgemeinen, noch durch die örtlichen Gesetze vorgeschrieben und dazu vollständig überflüssig und den Mitteln der Stadt nicht angemessen, ausgeschlossen worden, wobei das Mini-

---

(*) Außer der Stadt-Cassa bestehen noch:
a. die Casse zur Ableistung der Quartierlast und
b. zur Unterhaltung der Polizei nebst dem Feuerlöschwesen, zur Beleuchtung, Pflasterung und Bereinigung der Straßen, zur Unterhaltung der Brücken 2c., zu welchem Behufe, wegen Unzulänglichkeit der städtischen Einkünfte, auf Grund des Allerhöchst bestätigten Etats der Dörptschen Polizei, vom 13. Juni 1805, Nr. 21792, eine repartitionsmäßige Geldsteuer von den städtischen Einwohnern erhoben wird.

(*) Dorpat besitzt 3 Güter, von denen eines ganz in der Nähe der Stadt liegt; Pernau dagegen besitzt 4 Güter.

**Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей**
**ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

**Livländische Gouvernements-Zeitung.**
**Nichtofficieller Theil.**

**Пятница**, 15. Марта 1857. **№ 31.** **Freitag**, den 15. März 1857.



## Von der Geschwindigkeit des Lichtes.

(Schluß.)

Die größte Schwierigkeit der Schifffahrt besteht nämlich darin, daß der Seefahrer, wenn er nur Wasser und Himmel um sich her sieht, nicht wissen kann, wo er sich befindet, und mit Hilfe aller Land- und Wasserkarten seinen Weg nicht fortzusetzen im Stande ist, sobald ihm nicht die Astronomie zu Hilfe kommt. Wie sich's von selbst versteht, muß der Kapitän zu jeder Stunde genau wissen, wie weit er sich im Norden oder Süden, im Osten oder im Westen auf der Erdkugel befindet.

Was nun Norden oder Süden betrifft, da hat es der Schiffskapitän sehr leicht. Er braucht nur die Höhe der Sonne um Mittag, die Höhe einzelner Sterne des Nachts zu beobachten, um sofort zu wissen, auf welchem Strich er sich von Nord oder Süd befindet. Die Sterne des Himmels stehen in Bezug auf Norden und Süden fest. Der Sternenhimmel sieht im Norden anders aus als im Süden, und hieraus schon, aus dem Anblick des Himmels, kann sich der Führer des Schiffes recht gut zurecht finden. Aber was Ost und West betrifft, da ist er schlimm dran. Die Erde nämlich dreht sich in einem fort von Westen nach Osten. Alles, was im Osten am Himmel zu sehen ist, wird nach einigen Stunden viele Meilen weit auch im Westen zu sehen sein, wenn sich die Erde erst so weit gedreht haben wird. Der Schiffsführer kann nun der gescheidteste Astronom sein, er wird trotzdem nicht wissen können, ob er sich seit seiner Abfahrt aus der Heimat nach Osten oder nach Westen bewegt hat.

Aus dieser Verlegenheit kann ihn nur Eins retten, und das ist, wenn ihm Jemand genau sagen kann, wie spät es augenblicklich in der Heimat ist. Blickt er z. B. auf seine Uhr oder mißt er die Höhe der Sonne und sieht, daß es gerade Mittag ist, so ist er aus aller Verlegenheit, sobald er nur weiß, ob in diesem Augenblick in seiner Heimat Vor- oder Nachmittag ist. Ist es in der Heimat noch vor dem Mittag, so weiß er, daß die Heimat im Westen liegt, er also nach Osten gefahren ist; ist es in der Heimat schon Nachmittag, so ist es klar, daß sie im Osten liegt, und er also westlich gefahren sein muß. — Hat nun der Kapitän eine gute Schiffs-Uhr aus der Heimat mitgenommen, die ihm jederzeit zeigt, was die Glocke in der Heimat geschlagen hat, so kann er aus dem Unterschiede dieser Uhr und der seinigen, die er täglich nach der Sonne stellt, sehr genau wissen, wie viel er östlich oder westlich von der Heimat entfernt ist.

Was aber macht ein Schiffsführer, der Monate lang auf dem Meere ist und die ganze Zeit also nicht im Stande war, seine Heimats-Uhr zu reguliren, die unmöglich mehr genau richtig gehen kann, weil Kälte und Wärme und Schiffs-Erschütterungen niemals ohne Einfluß auf den Gang derselben sind? Was macht er gar, wenn er einmal vergessen hat, die Uhr aufzuziehen und diese stehen geblieben ist? Woher soll er wissen, wie spät es in der Heimat ist, und wie soll er sich auf dem Meere nun zurecht finden?

In diesen und ähnlichen Fällen, die gar zu häufig vorkommen, hilft ihm am leichtesten eine Mond- oder Sonnenfinsterniß auf dem Planeten Jupiter aus der Noth.

Jupiter nämlich hat vier Monde, die sich um ihn herum im Kreise bewegen, und die schon mit einem guten Taschenfernrohr gesehen werden können. Von diesen vier Monden steht bald der eine oder der andere so, daß sein Schatten auf Jupiter fällt, oder es tritt der eine oder der andere in den Schatten Jupiters so, daß er plötzlich unsichtbar wird. Schauspiele dieser Art, die man alle sehr bequem beobachten kann, kommen im Jahre außerordentlich häufig vor; und diese Schauspiele werden ganz genau jahrelang voraus berechnet und in Büchern notirt, wann diese und diese Erscheinung eintreffen wird. — Der Schiffskapitän, der sich solch ein Buch mit Vorausberechnungen mit auf die Reise nimmt, findet in demselben genau Stunde, Minute und Sekunde angegeben, wann jedesmal dergleichen am Himmel passirt, und zwar ist die Zeit auf's allergenaueste nach dem Heimats-Ort berechnet.

Ist nun die Heimats-Uhr des Schiffes abgelaufen, oder fürchtet der Seefahrer, daß sie nicht genau richtig geht, so braucht er nur sein Fernrohr zur Hand zu nehmen und irgend eine Finsterniß auf dem Jupiter abzuwarten. Sobald er diese sieht — und solche ist immer sehr leicht zu bemerken — schlägt er sein Buch nach und findet, wie spät es daheim in diesem Augenblick ist, und somit ist er im Stande, die ihm so nothwendige Heimats-Uhr in Ordnung zu bringen.

Zwar giebt es noch einige Himmels-Erscheinungen, die dem Schiffsführer aus gleicher Verlegenheit helfen können; keine jedoch ist so leicht und einfach und genau, wie die Beobachtung der Verfinsterungen auf dem Planeten Jupiter, und es wird Jedermann nunmehr einsehen, daß die Verfinsterungen uns wol etwas angehen und deren Berechnungen für uns vom größten praktischen Nutzen sind.

Wer diese Zeilen beim Genuß seines Kaffee's oder Thee's liest, ohne viel an den Nutzen der Schifffahrt zu

denken, der möge wohl überlegen, daß sein Lieblingsgetränk wahrscheinlich noch einmal so theuer sein würde, wenn nicht die Fahrten auf dem Meere durch die Verfinsterungen auf dem Jupiter leicht zu regeln wären, und er wird zugeben müssen, daß uns die Astronomie selbst dann sehr zu Nutze kommt, wenn wir, im Trocknen sitzend, ihrer am allerwenigsten gedenken.

Was aber hat das Alles mit der Geschwindigkeit des Lichtes zu thun?

Das wollen wir sogleich sehen.

Die Verfinsterungen der Jupitermonde waren recht eigentlich die Ursache hinter den Gedanken zu kommen, daß das Licht eine Zeit braucht, um durch den Raum zu fliegen, und das weitere Nachdenken brachte es heraus, wie schnell dieser Flug ist oder wie weit das Licht in jeder Sekunde sich fortbewegt.

Wie bereits gesagt, ist es von großer praktischer Wichtigkeit, die Verfinsterungen auf dem Planeten Jupiter recht genau auf Minute und Sekunde zu berechnen, und hierzu war eine geraume Zeit nöthig, um die Umläufe und Verfinsterungen jedes einzelnen der vier Monde recht genau zu beobachten.

Allein hierbei fand sich ein merkwürdiger, für den ersten Augenblick sehr auffallender Umstand.

Wir haben es bereits gesagt, daß der Planet Jupiter zuweilen der Erde 20 Millionen Meilen näher steht, als der Sonne und zuweilen von der Erde 20 Millionen Meilen entfernter ist, als von der Sonne. Kommt nämlich die Erde bei ihrem Umlauf um die Sonne zwischen Jupiter und Sonne zu stehen, so ist ihr Jupiter um diese Strecke näher; ungefähr nach sechs Monaten aber hat die Erde ihren halben Lauf vollendet und steht dann auf der entgegengesetzten Seite; sie ist also von Jupiter um 40 Millionen Meilen entfernter, als vor einem halben Jahre. — Nun aber zeigt sich der Umstand, daß die einfache Vorausberechnung der Finsternisse auf Jupiter niemals stimmt. Ist nämlich der Jupiter der Erde am nächsten, so kommt die Verfinsterung um acht Minuten zu früh; ist Jupiter der Erde am entferntesten, so tritt die berechnete Erscheinung um acht Minuten später, als die mittlere berechnete Zeit ein.

Dies hat man nicht einmal, sondern an die hundert Male beobachtet und den Grund davon auch ganz richtig herausgefunden. Es liegt darin, daß wenn wir Jupiter 20 Millionen Meilen näher sind, als in der mittleren Entfernung, das Licht nicht nöthig hat, diese 20 Millionen Meilen zu laufen, um die Erscheinung uns zu zeigen; befindet sich die Erde aber nach sechs Monaten 40 Millionen Meilen weiter ab vom Jupiter, so sehen wir die Finsterniß erst, wenn das Licht diese Strecke durchlaufen hat. Hieraus aber ergiebt sich mit Leichtigkeit, daß das Licht 20 Millionen Meilen in acht Minuten durchläuft, und das macht auf die Sekunde circa einundzwanzigtausend Meilen.

---

## Die Mac Cormick'sche Mähe-Maschine mit selbstthätiger Ablege-Vorrichtung.

Die Mac Cormick'sche Mähmaschine mit selbstthätiger Ablege-Vorrichtung ist im Juni v. J. von den HH. Schneitler u. Andree aus England bezogen und zur Zeit des Berliner Wollmarktes den hier anwesenden Landwirthen zur Ansicht gestellt worden. Demnächst wurde dieselbe, da das Original verkauft war und zur Zeit der Ernte abgegeben werden mußte, in unserer Anstalt nachgebaut, und nach Vollendung von zwei Exemplaren zu Probe-Versuchen geschritten, für welche Hr. Rittergutsbesitzer Röder (Stechau) zu Lichtenberg bei Berlin in freundlicher und dankenswerther Weise sein Getreidefeld und Spannkräfte zur Verfügung gestellt hatte. Leider war als die Maschine in Lichtenberg ankam, die Roggen-Ernte fast ganz beendet und es konnte bei der das schnelle Reifen des Getreides ungemein begünstigenden Witterung nur ein kurzer Versuch bei sehr gelagertem Sommer-Roggen von uns angestellt werden, dessen Resultat wir unten erwähnen werden.

Für die öffentlichen und in Gegenwart von Landwirthen anzustellenden Versuche mit der Maschine mußte Hafer genommen werden, und es wurden diese Probe-Versuche selbst auf die Tage des 7. und 8. August v. J. Vormittags von 7 bis 10 Uhr auf der Feldmark Lichtenberg anberaumt, zu denselben auch die Herren Landwirthe durch die Zeitungen oder direkt durch Karten eingeladen. Um das blos neugierige, nicht landwirthschaftliche Berliner Publikum nicht allzu zahlreich und zur Behinderung der unmittelbar Interessirten vertreten zu sehen, wurden besondere Zutrittskarten ausgetheilt.

Es hatten sich in Folge der ergangenen Einladungen eine große Zahl — unserer Schätzung nach, weit über einhundert — von renommirten Landwirthen und landwirthschaftlichen Notabilitäten an den bezeichneten Tagen in Lichtenberg eingefunden.

Der Probe-Versuch selbst fand auf dem sehr losen Sandboden eines Außenschlages statt; der Hafer stand ungleichmäßig, zum Theil stärker, zum Theil sehr dünn und klein, und war mit Gras und Unkraut durchwachsen. Dicht neben dem Hafer waren etwas gelbe Lupinen gesäet und das ganze Feld wurde von einer Seite von kahlen Sandhügeln umsäumt. Nach dem Urtheil aller Anwesenden, insbesondere auch der HH. Land.-Oek.-Rath Thaer und Dr. Fintelmann war zu dem in Rede stehenden Versuche „das schlechteste Terrain und die schlechteste Frucht" ausgewählt worden. Das große Fahrrad der Maschine, dessen Kranz etwa 10 Zoll breit ist, sank beim Anhalten derselben um 4 bis 5 Zoll in den Sand, so daß selbst Triebräder und Säge vom Sande bedeckt wurden und das Fahrrad beim Anfahren sich gar nicht bewegte, sondern den losen Boden vorwärts schob und eine tiefe Rinne hinterließ. Da die Maschine nur etwa $13\frac{1}{2}$ Centner wiegt und dies Gewicht zum Theil noch auf einem zweiten Fahrrade ruht, so läßt sich hieraus die Schwierigkeit ersehen, welche das Terrain der Bewegung der Maschine entgegenstellte.

Eine andere Schwierigkeit für den Betrieb der bezeichneten Mähmaschine entstand aus der Anspannung. In England wird dieselbe nur mit 2 Pferden betrieben und bedarf weiter keines Arbeiters als eines Führers der Pferde. Auf festem und bindigem Boden wird man auch nie mehr als 2 Pferde bedürfen; bei leichtem Sandboden werden aber schon 3 Pferde nothwendig sein. Um bei dem Probe-Versuch auf dem bezeichneten Terrain die Zugthiere nicht zu sehr anzustrengen, war die Maschine mit 4 Pferden und zwar lang bespannt worden. Aus dieser Anspannung erwuchs die zweite Schwierigkeit für den Betrieb. Die Leute sind nämlich hier in der Gegend nicht mit dem Fahren vom Sattel bekannt und vertraut. Es

setzte sich deshalb ein Mann auf das vordere Handpferd, ein zweiter auf den an der Maschine angebrachten Kutschersitz. Der erstere verstand nun leider nicht die Führung der Vorder-Pferde beim Mähen sowohl wie beim Umwenden, und es ist öfters vorgekommen, daß die Maschine an den Ecken des allerdings nur 4—6 Morgen haltenden Feldes viel zu kurz wendete.

Trotz aller dieser Mißstände hat die fragliche Mähemaschine dennoch eine überraschende und allgemein zufriedenstellende Leistung erwiesen. Sie schnitt die ungleichmäßig stehende Frucht bis auf etwa 2 Zoll lange Stoppeln rein ab und nahm alles Abgeschnittene so rein auf, wie es kaum das sorgfältigste Harken bewirken würde. Das Abgeschnittene wurde von den Flügeln des Haspels nach der vorderen der 3 archimedischen Schrauben sanft geschoben, von dieser erfaßt und während der schnellen Umdrehung aller nach der Seite geführt oder vielmehr geschroben und hier in ein continuirliches regelmäßiges Schwad abgelegt, so daß die Sturzenden nach einer Linie abschnitten. Gras und Unkraut behinderten die Maschine nicht im Mindesten, doch wurde beobachtet, daß dieselbe bei dichterem Stande des Getreides noch besser und gleichmäßiger arbeitete, insbesondere ablegte, als bei sehr dünnem Stande.

Die Benutzung der Säge als Schneide-Apparat, an Stelle des bei andern Mähemaschinen gebräuchlichen Scheeren-Princips, darf als ein sehr beachtenswerther Fortschritt in der Construction der Mähemaschinen betrachtet werden. Dieselbe hat nach vorn die Form von stumpfen Dreiecken, ist mit einem Feilenhieb versehen und unten hohl geschliffen, so daß sie durch jede Abnutzung sich selbst schärft. Die Säge schneidet in einer Breite von 5 Fuß Preuß. Sie wird an ihren Enden in Nuten, zwischen den Endpunkten in gußeisernen Stücken (Greifer, Finger) geführt, die nach vorn in eine Spitze auslaufen; letztere dienen dazu, um das Getreide in einzelne Büschel zu theilen, welche die Säge dann abschneidet. Diese hat eine rasche, hin- und hergehende Bewegung. Die Greifer oder Finger verhindern, daß Steine gegen die Säge kommen; sollten die Steine groß sein, so müßte man die Maschine auf längere Stoppeln einstellen.

Der Betrieb der Maschine wurde den vorgespannten 4 Pferden leicht und hätte ebenso gut mit drei Zugthieren bewirkt werden können. Auf festerem Boden würden, nach der Ansicht der Anwesenden, nur zwei Pferde zum Betriebe nöthig gewesen sein.

Von einigen Seiten wurde das Bedenken geäußert, daß die Flügel des Haspels einzelne Körner aus den Aehren herausschlagen würden, wenn das Getreide vollständig oder überreif sei. Es ergab sich indessen, daß dies Bedenken vollständig unbegründet war. Wenn man den Gang und die Wirkung der Flügel beobachtet, so wird man wahrnehmen, daß dieselben senkrecht in das unmittelbar vor der Säge stehende Getreide eingreifen, die Halme, je nach der höheren oder tieferen Stellung der Flügel, in der Mitte oder zu drei viertel ihrer Höhe allmälig gegen die Maschine drücken, während dessen die Säge sie abschneidet; sobald einige Schnittlagen vor der vorderen Schraube liegen; wirkt einer der sich langsam umdrehenden Flügel schiebend auf die letzte Schnittlage, welche dann von der zweiten und dritten großen Schraube gefaßt und fortbewegt wird; das Ablegen wird von diesem Punkte ab ein continuirliches. Aus dieser ganzen Wirkungsweise der Flügel ergiebt sich, daß dieselben, wenn richtig eingestellt, die Aehren des Getreides gar nicht treffen, folglich auch die Körner nicht aus denselben herausschlagen können. Der augenfälligste Beweis für das Unbegründetsein des erhobenen Bedenkens wurde an Ort und Stelle einfach dadurch geliefert, daß weder unter den Schwaden, noch in dem Pferdegange eine beachtenswerthe Zahl von Körnern gefunden wurde und daß nach dem Urtheil der anwesenden Sachverständigen das Mähen des todreifen Hafers mit der Sense einen gewiß zehnfach größeren Abgang ergeben haben würde.

Was das Mähen von gelagertem Getreide betrifft, so haben wir, wie oben bereits erwähnt, nur einen kurzen und ungenügenden Versuch an Sommer-Roggen auf etwas coupirtem Terrain anstellen können. Die Maschine schnitt gegen die Lagerung ganz vorzüglich, jedoch nicht mit der Lagerung, weil im letzteren Falle die Flügel unwirksam waren und die Maschine das Getreide nicht erfassen konnte. Es konnte leider nicht versucht werden, ob die Maschine nicht auch unter irgend einer bestimmten Schräge gegen die Lagerung schneiden würde. Wäre dies Letztere nicht der Fall, so würde man freilich, wie beim Mähen mit der Sense, immer nur von einer Seite her schneiden können.

(Schluß folgt.)

---

## Kleinere Notizen und Mittheilungen.

Ueber die Bereitung eines vorzüglichen Essigs; von Dr. C. F. Häule. Man verwende hierzu zwei Fäßchen, das eine zur Bereitung, das andere zur Aufbewahrung. Beide müssen von Buchen- oder Eichenholz und mit Eisen beschlagen sein. Das erste erhält auf der vorderen Seite, oberhalb in gerader Richtung über dem Hahne, 1 bis 1½ Zoll vom Rande entfernt, eine Oeffnung, die als Luftloch dient und so gebohrt ist, daß sie ½ Zoll Durchmesser hat. Beide Fässer werden in einem Keller, der im Winter warm gehalten werden kann, fest gelagert. Zuerst füllt man das erste mit einem recht guten Essig bis an das Luftloch, wozu etwa 10 Maß = 15 Litre erforderlich sind. Dieser Essig darf jedoch keinen gereinigten Holzessig enthalten, wie man ihn jetzt häufig damit versetzt findet; denn dieser ist der Essigbildung hinderlich. Man läßt ihn 14 Tage ruhig liegen, damit die Poren des Holzes recht davon durchdrungen werden, dann ziebt man 3 Maß davon ab, die man in das zweite oder das Vorrathsfäßchen bringt, und ersetzt diese 3 Maß mit ebenso viel kochendem Wasser, dem man 12 Unzen fuselfreien Weingeist zugesetzt hat. Nach Verlauf von 14 Tagen bis 3 Wochen nimmt man wieder 3 Maß davon, die man zu dem in dem Vorrathsfäßchen befindlichen bringt, und ersetzt diese auf gleiche Weise mit kochendem Wasser und Weingeist. Man fährt so fort, alle 14 Tage diese Operation zu wiederholen. Die größere Masse von Essig befördert die Umwandlung des Weingeists, ohne daß es nöthig ist, auf eine sichere Temperatur Rücksicht nehmen zu müssen. Will man diesen Essig dem Weinessig vollkommen gleich machen, so darf man nur etwas Weinstein darin auflösen und ihn mit gebranntem Zucker oder Malven färben.

(Neues Repertorium für Pharmacie.)

* * *

Der ökonomischen Gesellschaft in Böhmen wurden Proben von Flachs vorgelegt, der aus Brennesseln erzeugt war und sich als vollkommn brauchbar erweist.

* * *

Ein alter Apfelbaum in einem Garten zu Moor in Ungarn hat mehre Früchte unmittelbar an seinem Stamme getragen. Demnach hatte der Stamm selbst Blüten getrieben; denn die Aepfel hängen an demselben an Stielen, die kaum die Länge von 1½ Zoll besitzen.

## Bekanntmachungen.

In Veranlassung der, zur Allerhöchst befohlenen Regulirung der Landgüter, Landstellen und Pastorate des Ehstländischen Gouvernements, in Gemäßheit des Bauer-Gesetzbuchs vom Jahre 1856 erforderlichen Vermessung und Bonitirung derselben, fordert die Ehstländische Regulirungs-Commission desmittelst diejenigen Revisoren, welche ihre Berechtigung zur Ausführung revisorischer Arbeiten, wie gehörig nachweisen können und gesonnen sind, dieselben der genannten Commission zu dem bezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen, auf, sich deswegen baldigst schriftlich an die im Ritterhause zu Reval befindliche Kanzellei der Regulirungs-Commission zu wenden, indem daselbst nähere Auskunft über die bezüglichen Bedingungen ertheilt werden wird. 3

Wer im Werroschen Kreise ein Landgut, ca. 8—10,000 Rbl. S. im Werth, zu verkaufen willens sein sollte, beliebe sich an den Herrn Assessor F. v. Gersdorff in Pernau zu wenden. 2

* * *

Дѣвица русская, изъ благородныхъ, знающая основательно Россiйскiй Нѣмецкiй и Французскiй языки, и вообще кончившая полный курсъ ученiя въ пансiонѣ, въ чемъ и имѣетъ дипломъ отъ Дерптскаго Университета, желаетъ опредѣлиться въ гувернантки или компаньонки. — Желающихъ ее имѣть въ таковыя, проситъ адресоваться чрезъ письма къ чиновнику Николаю Ивановичу Чернову въ Ревелѣ, въ домѣ купца Вульфа, на Михайловской улицѣ (Karriſtraße), № 477. 2.

* * *

## Angekommene Fremde.

Den 15. März 1857.

**Hotel Stadt London.** HH. Barone Grothuß u. Wildemann, Frau Baronin Grothuß aus Kurland.

**Hotel St. Petersburg.** Hr. v. Transehe, Hr. Tonkünstler Hentzschel aus Livland.

**Hotel Dieckmann.** Hr. Baron Hahn, HH. Kaufleute Schiel und Peltin von Mitau.

**Hotel Dünaburg.** Hr. Tit.-Rath Tereskowsky von Dünaburg Hr. Particulier Bertollotti von Moskau; Hr. Kaufmann Rosenthal von St. Petersburg, log. bei Pfefferkorn.

## Waaren-Preise in Silberrubeln am 13. März 1857.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | pr. 20 Garnitz |
| Buchwaizengrütze | 4 | 4 | 40 |
| Hafergrütze | | 3 | 50 |
| Gerstengrütze | 3 | 3 | 20 |
| Erbsen | 2 | 20 | 60 |
| | | | pr. 100 Pfd |
| Gr. Roggenmehl | 2 | 2 | 10 |
| Waizenmehl | 4 | 3 | 40 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 3 | 30 | 90 |
| Butter pr. Pud | 6 | 40 | 80 |
| Heu „ „ K. | | 35 | 40 |
| Stroh „ „ „ | | — | 25 |
| | | | pr. Faden v. 7 à 7 Fuß |
| Birken-Brennholz | | — | — |
| Birken- u. Ellern- | | — | — |
| Ellern- | | — | — |
| Fichten- | | — | — |
| Grehnen-Brennholz | | — | — |
| Ein Faß Branntwein | | | |
| ½ Brand am Thor | | 9½ | 10 |
| ⅔ „ „ „ | | 13 | 13 50 |

| | | |
|---|---|---|
| | | pr. Last |
| Waizen à 16 Tschetw. | — | — |
| Gerste à 16 „ | — | — |
| Roggen à 15 „ | — | — |
| Hafer à 20 Garz. | 1 5 | 15 |
| | | pr. Berkowez von 10 Pud. |
| Reinhanf | — | — |
| Ausschußhanf | — | — |
| Paßhanf | — | — |
| „ schwarzer | — | — |
| Tors | — | — |
| Drujaner Reinhanf | — | — |
| „ Paßhanf | — | — |
| „ Tors | — | — |
| Marienb. Flachs | — | — |
| „ geschnit. | — | — |
| „ Risten | — | — |
| Hofs-Dreiband | — | — |
| Livländ. „ | — | — |
| Flachshede „ | 14 | — |
| Lichttalg, gelber | — | — |

| | | |
|---|---|---|
| | | pr. Berkowez von 10 Pud. |
| Lichttalg, weißer | — | — |
| Seifentalg | — | — |
| Seife | 38 | 40 |
| Hanföl | — | — |
| Leinöl | — | — |
| | | pr. Pud |
| Wachs | 15½ | — |
| Wachslichte | — | — |
| Talglichte | 5—5⅕ | |
| | | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Stangeneisen | 18 | 21 |
| Neshinscher Taback | — | — |
| Bettfedern | 60 | 80 |
| Pottasche, blaue | — | — |
| „ weiße | — | — |
| | | pr. Tonne |
| Säeleinsaat | 9 | 9½ |
| Thurmsaat | — | — |
| Schlagsaat | — | — |
| Hanfsaat | — | — |

## Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | 187½ | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 Monate | 34 — | S. H. Bo. | |
| London | 3 Monate | 38 5/16 | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | 402½ | Centimes. | |

| 6 pCt. Inscriptionen in S. | Verk. | Käuf. | Gesch. |
|---|---|---|---|
| 5 pCt. dito 1. & 2. S. | ″ | ″ | 102¼ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. S. | ″ | ″ | 98¾ |
| 5 pCt. dito 5te Serie. | ″ | ″ | 102 |
| 5 pCt. dito 6te Serie. | ″ | ″ | ″ |
| 4 pCt. dito Hope | ″ | ″ | ″ |
| 4 pCt. dito Stieglitz | ″ | ″ | ″ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | ″ | ″ | ″ |
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | ″ | ″ | 99½ ¾ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | ″ | ″ | 96 |
| Livl. Rentenbriefe | ″ | ″ | ″ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | ″ | 99½ | ″ |
| Kurl. dito auf Termin | ″ | ″ | ″ |
| Ehst. dito kündbare | ″ | 98½ | ″ |
| Ehst. dito Stieglitz | ″ | 94½ | ″ |

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15. März 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Pränumerationspreis beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 31. Пятница. 15. Марта — Freitag, den 15. März 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

## Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 2. März c. ist der bei der Armee-Cavallerie stehende General-Lieutenant Aderkas zur Heilung seiner Krankheit auf ein Jahr ins Ausland beurlaubt, mit Zuzählung zur Garde-Cavallerie und der Major des Grenadierregiments des Erzherzogs Franz Carl von Brümmer häuslicher Angelegenheiten wegen mit dem Obristlieutenats-Rang und mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 27. Februar c. ist der Architektsgehilfe zur Ausführung von Arbeiten bei der Saratowschen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission Rautenfeld zum Collegien-Assessor befördert worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 28. Februar c. sind ernannt worden: der bei der Armee-Infanterie und bei den Ersatz-Truppen stehende Obrist Fircks zum Commandeur des Tomskischen Infanterie-Regiments; der Obrist des Leib-Garde Gatschinaschen Infanterie-Regiments Hartong zum Commandeur des Muromschen Infanterie-Regiments; — ist übergeführt worden: der Lieutenant des Dragoner-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch Bergengrün zum Husaren-Regiment Seiner Majestät des Königs von Würtemberg.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung aller Derer, die solches angeht, bekannt gemacht, wie die gesammten Ländereien des Paistelschen Pastorats nach stattgehabter Messung einen Thalerwerth von 47 Thaler 70 Groschen haben, weshalb das Pastorat Paistel in Zukunft bei allen öffentlichen Leistungen nach diesem Landeswerth zu repartiren ist. Nr. 911.

* * *

In der Nähe des Gutes Feckerorth auf Oesel ist am 4. December 1856 in der See ein blaugestrichener Kasten von circa 3½ Fuß Länge, 1½ Fuß Höhe und Breite gefunden worden, in welchem nachstehende Sachen befindlich, als: 1 blauboiener Paletot, 1 blautuchener Ueberrock, 1 schwarztuchener Ueberrock, 1 kürzerer schwarzer Ueberrock, 1 schwarztuchener Frack, 3 Paar schwarztuchene Beinkleider, 1 Paar blautuchene Beinkleider, 1 grün- und 1 schwarztuchene Weste, 1 wollene Mütze und 1 wollene Gurte; ferner 5 Paar blauwollene Strümpfe, 9 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Paar weißgraue Strümpfe, 1 Paar wollene Socken, 2 Paar wollene Handschuhe, 4 wollene Kamisöler, 3 Paar wollene Unterbeinkleider, 6 gröbere leinene Hemde, 5 feinere Hemde, 4 blaubunte Hemde (diese Hemde sind alle mit H. S. bezeichnet), 1 blaubuntes Kamisol, 10 grobe leinene Tücher, 1 grobes Bettleinen und 1 Kopfkissenüberzug, 1 Gesangbuch in schwedischer Sprache, gedruckt Narköping 1847 und die Bruchstücke eines Briefes.

Die Livl. Gouv.-Regierung bringt Solches zur allgemeinen Wissenschaft bei dem Auftrage, daß der Eigenthümer dieses Kastens nebst Sachen bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte sich zu melden hat. Nr. 964.

* * *

In der Nähe des Grenzwachtpostens Punnik auf Oesel ist ein verfaulter Balken, an welchem 2 eiserne Griffe, 2 Bolzen und 9 Klammern befindlich, aus der See ausgeworfen worden, und wird der Eigenthümer dieses Balkens von der Livländischen Gouvernements-Regierung aufgefordert, sich bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 965.

* * *

Von dem seit einiger Zeit erscheinenden, von Jakow Kusnezow herausgegebenen ausführlichen Atlas des Russischen Reiches ist die zweite Lieferung erschienen, und soll die dritte alsbald nachfolgen.

Der vollständige Atlas wird in 12 Lieferungen 62 Karten im Maßstabe von 20 bis 30 Werst auf den Englischen Zoll enthalten, und pränumerirt man auf denselben mit 25 Rbl. S., während der spätere Preis sich auf 50 Rbl. belaufen wird; die einzelne Lieferung von 5 bis 6 Karten kostet dagegen 5 R. und eine einzelne Karte 1 R.

Jede neue Lieferung wird in den Peterburger Zeitungen angezeigt werden.

Diejenigen, welche auf das Werk zu pränumeriren wünschen, haben das Geld direct an den Herrn Jakow Kusnezow, wohnhaft in St. Petersburg, an der Ecke der Nikolajewschen und der Iwanowschen Straße, im Lokotnikschen Hause zu senden und ihren Namen und Wohnort genau zu bezeichnen.

Ein Exemplar der bisher erschienenen Karten:

der 1. Lieferung:

Nr. 4 Gouvernement Olonetzk,
„ 7 „ St. Petersburg,
„ 8 „ Ehstland,
„ 12 „ Kowno,
„ 13 „ Wilna,
„ 14 „ Grodno.

der 2. Lieferung:

Nr. 2 und 3 Großfürstenthum Finnland,
„ 9 Gouvernement Livland,
„ 10 „ Kurland,
„ 45 „ Moskau,
„ 62 Karten der Besitzungen der Bergwerke im Ural,

können in der Canzellei des Livländischen Civil-Gouverneurs eingesehen werden. Nr. 2657.

Riga, den 12. März 1857.

Вышелъ въ свѣтъ второй выпускъ издаваемаго Яковымъ Кузнецовымъ подробнаго Атласа Россійской Имперіи.

Полный Атласъ будетъ состоять изъ 12ти выпусковъ и 62 листовъ, въ маштабѣ отъ 20 до 30 верстъ въ Англійскомъ дюймѣ, и цѣна атласа для подписчиковъ назначена 25 руб сер. По окончаніи же атласа цѣна его возвысится до 50 руб.

Для желающихъ пріобрѣтать атласъ не по подпискѣ назначается цѣна каждому выпуску по 5 руб., а каждому отдѣльному листу по 1 руб. сер.

О выходѣ каждаго выпуска будетъ публиковано въ С. Петербургскихъ вѣдомостяхъ.

Желающіе подписаться на это изданіе, должны обращаться съ приложеніемъ денегъ прямо къ Г. Якову Павловичу Кузнецову, живущему въ С. Петербургѣ, на углу Николаевской и Ивановской улицъ, въ домѣ Локотникова, показывая въ то же время четко имя, отечество и фамилію и подробно обозначая мѣсто жительства своего, т. е. губернію, городъ, село или деревню.

Экземпляръ картъ, уже вышедшихъ въ свѣтъ, а именно:

1го выпуска:

№ 4 губерніи Олонецкой,
„ 7 „ С. Петербургской,
„ 8 „ Эстляндской,
„ 12 „ Ковенской,
„ 13 „ Виленской,
„ 14 „ Гродненской,

2го выпуска:

№ 2 и 3 Великаго княжества Финляндскаго,
„ 9 губерніи Лифляндской,
„ 10 „ Курляндской,
„ 45 „ Московской,
„ 62 карта дачъ Уральскихъ горныхъ заводовъ

можно видѣть въ Канцеляріи Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора.

Рига, Марта 12 дня 1857 года.

№ 2657.

## Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Курляндскаго Оберъ-Гофгерихта, на удовлетвореніе долговъ Гвардіи Штабсъ-Капитана Графа Ивана Павловича Кутайсова будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Графу Кутайсову недвижимое имѣніе, состоящее Тамбовской губерніи, Моршанскаго уѣзда, въ 1 и 2 станахъ и заключающее въ себѣ: 1) слободу Барашевку, въ коей дворовыхъ людей и крестьянъ рев. муж. 153 и жен. 163, а наличныхъ муж. 165 и жен. 180 душъ; и 2) на рѣкѣ Цнѣ каменную мукомольную мѣльницу длин. 38, а шир. 8 саж. 2 арш.; передъ мѣльницею на канавѣ 3 моста для содержанія, удержанія и спуска воды,

вешнякъ и два оборонныя моста, деревянный на каменномъ фундаментѣ амбаръ, для ссыпки хлѣба; каменная контора; разныя каменныя и деревянныя флигеля, мастерская, сараи, конюшни и проч. Во всѣхъ строеніяхъ этихъ заключается разная движимость и инструменты: пожарные, кузнечные, слѣсарные и столярные. При имѣніи этомъ плодовитый садъ, въ немъ каменная теплица. Земли подъ мѣльницею, всѣмъ строеніемъ и садомъ 49 дес. 1843 с.; вымежеванной изъ выгонной города Моршанска 366 дес. 372 саж., въ томъ числѣ сѣнокосу 130 дес.; кустарнику 165. Кромѣ того, при этомъ имѣніи состоитъ участокъ вымежеванной изъ Цѣнскаго казеннаго въ ѣзжаго лѣса въ количествѣ 870 дес., какъ то: дубоваго, сосноваго, березоваго и проч. и находится въ истребленномъ видѣ чрезъ продажу 450 дес. и отъ порубки на разныя надобности; всей же земли 1285 дес. 315 саж. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 50,000 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 5 Іюля 1857 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. С. Петербургскаго Губернскало Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что продажа принадлежащей наслѣдникамъ Полковника Силы Баташева дачи, состоящей С. Петербургской губерніи и уѣзда, 1 стана, по Петергофской дорогѣ на 6 верстѣ, а по исчисленію верстовыхъ столбовъ на 11, оцѣненной въ 18,000 руб. сер., назначенная на 11 Марта 1857 года, отмѣняется послучаю отмѣны опредѣленія Владимірской Палаты Гражданскаго Суда, по требованію коей имѣніе Баташева назначено было въ продажу. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковской Городской Полиціи, назначается въ продажу съ публичнаго торга пустошь Навѣсье, Окулово тожъ, принадлежащая Псковскому мѣщанину Ивану Иванову Зуенкову, состоящая Псковскаго уѣзда, въ 3 станѣ, въ Колбижецкомъ приходѣ и заключающая въ себя земли 17 десят., изъ которой пахатной 8 и сѣнокосной 9 десят., которая можетъ принести въ годъ дохода 35 руб. сереб., а потому и оцѣнена по 10-ти лѣтней сложности годоваго дохода въ 350 руб. сер. Описанная пустошь назначается въ продажу на удовлетвореніе долга Зуенкова, Псковскому купцу Іевлеву по векселю въ 350 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 15 Мая 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эту пустошь, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

## Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Kreisdeputirten Reinhold von Helmersen am 4. Februar dieses Jahres nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit dem dimittirten Garde-Stabs-Capitaine und Ritter Ottomar v. Buxhoewden am 7. Mai 1849 abgeschlossenen und am 31. August 1849 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 38,000 Rbl. S.-M. verkauften in der Provinz Oesel im Karrisschen Kirchspiele belegenen Güter Laugo und Nurms sammt Appertinentien und wegen Mortification, Exgrossation und Deletion der auf genannte Güter unter nachfolgenden Datis ingrossirten, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch längst berichtigten Schuldposten, als:

am 17. März 1844, für Fräulein Amalie von Rehren, 850 Rbl. S.-M.;
eodem, für die Assessorin Caroline Hildemann, geb. Hellmann, 600 R. S.-M. und
eodem für die verwittwete Lieutenantin Christine von Güldenstubbe, geb. Rehren, 850 Rbl. S.-M.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Laugo und Nurms sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die ge-

schehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion der obbezeichneten drei Schuldposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf den Gütern Laugo und Nurms haftenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Güter Laugo und Nurms sammt deren Appertinentien innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Laugo und Nurms sammt Appertinentien dem Herrn Kreisdeputirten Reinhold von Helmersen erb- und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten drei Schuldposten aber für nicht mehr gültig und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, 7. März 1857. Nr. 720. 2

## Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimittirte Landgerichts-Secretair Georg v. Zur-Mühlen auf das im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegene Gut Arrohof um ein erhöhetes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen noch nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 201.

Riga, den 8. März 1857. 2

* * *

Demnach von der Handlung Theodor Pychlau wider den Grodnoschen Kaufmann Arkady Kaufmann bei dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt eine Vindications-Klage anhängig gemacht worden, besagter Kaufmann aber auf desfallsige Citation und Requisition an die Grodnosche Polizeiverwaltung nicht erschienen, resp. nicht hat ermittelt werden können, noch auch dessen Aufenthalt hierselbst bekannt ist, als wird in Gemäßheit desfallsigen Antrages der Handlung Th. Pychlau und darauf getroffener Verfügung, d. d. 14. Februar c. von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga in Grundlage des § 10, Cap. 9, Lib. II, der Rigaschen Stadt-Rechte der obbenannte Grodnosche Kaufmann Arkady Kaufmann hierdurch richterlich aufgefordert und angewiesen, sich binnen 4 Monaten a dato der letzten Bekanntmachung dieser gerichtlichen Citation in den Reichs-Zeitungen bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und sich auf die ihm zu eröffnende impetrantische Vindications-Klage und Arrest-Rechtfertigung zu erklären, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Citationsfrist derselbe nicht weiter werde gehört, vielmehr mit allem ferneren ohne Weiteres werde für präcludirt erachtet werden und nach Lage der Sache ergehen soll, was Rechtens.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte, den 26. Februar 1857. Nr. 83. 2

* * *

Von dem Mitauschen Stadt-Waisengerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Testament der verstorbenen Frau Charlotte Reimers, geb. Fleischer, am 30. März d. J. in der Session des Waisengerichts eröffnet und publicirt werden soll. Kurl. Gouv.-Zeitung Nr. 18.

Mitau-Rathhaus, den 1. März 1857. 2

* * *

Am 7. Februar 1857 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden: ein zwischen dem Herrn verabschiedeten Hofrath und Ritter Ludwig Richter und dem Herrn Heinrich Campe am 7. Februar 1857 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro früher sub Nr. 51 und jetzt sub Nr. 30 belegene steinerne Wohnhaus sammt dazu gehörigen Appertinentien für die Kaufsumme von zweitausend siebenhundert Rubeln S.-M. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à sechs Rbl. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme hundert acht Rbl. S. zur Krons-Cassa erhoben worden.

Werro-Rathhaus, 9. Februar 1857. 3
Nr. 128.

* * *

Beim Ordnungsgericht ist ein, einem unbekannten flüchtig gewordenen Ebräer abgenommenes Pferd eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich unfehlbar binnen

sechs Wochen a dato hieselbst zu melden, widrigenfalls das Pferd öffentlich verkauft werden wird.
Riga-Ordnungsgericht, 11. März 1857. 3
Nr. 1695.

* * *

Es ist zweien des Diebstahls verdächtigen Menschen ein Schuppenpelz ohne Ueberzug abgenommen worden, und werden die resp. Eigenthümer desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 829.
Riga-Polizeiverwaltung, 7. März 1857. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein mit grünem Tuche bezogener Pelzrock, der auf dem Eise der Düna gefunden ist, eingeliefert worden und wird der Eigenthümer dieses Pelzrocks aufgefordert sich binnen drei Wochen a dato mit gehörigen Beweisen zum Empfang desselben zu melden. Nr. 830.
Riga-Polizeiverwaltung, 7. März 1857. 1

## Auction.

Montag den 18. März d. J. nach 11 Uhr Vormittags werden beim Schwarz-Häupter-Hause 4 Rospusken, mehre Pferde, Reisewagen und andere Equipagen, Pferdegeschirr ɔc. öffentlich versteigert werden.
H. Busch, st. Krons-Auctionator.

## Immobilien-Verkauf.

Am 28. März d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland ehemaligen hiesigen Kaufmanns, Aeltermanns der Schwarz-Häupter-Gesellschaft und Aeltesten großer Gilde Johann David Drachenhauer gehörige, jenseits der Düna auf Dahlenhof sub Nr. 41 auf Pinkenhofschem Grunde belegene Höfchen sammt allen dazu gehörigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.
Riga, den 12. März 1857.
Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 28. März d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehende näher bezeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen hiesigen Apothekers Johann Jacob Haase und seiner nach ihm verstorbenen Ehefrau Anna Christina Haase, geb. Boos, gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der Kalk- und großen Mühlengasse sub Pol.-Nr. 193 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Anstalt sub Nr. 228 verzeichnete Wohnhaus sammt Speicher, Bude, Nebengebäude und allen übrigen Appertinentien und dem Benutzungsrechte des dabei befindlichen Stadtgrundes, und
2) das in der Moskauer Vorstadt in der 3. Festungsdistanz an der Ecke der Badstuben- und Fuhrmannsgasse sub Pol.-Nr. 11 belegene, bei der Brand-Assecurations-Anstalt sub Nr. 682 verzeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien

unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, und zwar mit der Bemerkung, daß für das sub Pol.-Nr. 193 belegene Immobile kein Bot unter 12,000 Rbl. S. und für das sub Pol.-Nr. 11 belegene Immobile kein Bot unter 4900 Rbl. S. angenommen werden wird, alsdann aber für jeden Ueberbot, der sich zugleich als Meistbot herausstellen würde, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.
Riga, den 14. März 1857. 3
Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 21. März d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns, erblichen Ehrenbürgers und Ritters Alexander Pawlow Leontjew gehörige, allhier in der Stadt an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 216 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Casse sub Nr. 376 verzeichnete, Wohnhaus sammt Appertinentien, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, und zwar mit der Bemerkung, daß kein Bot unter 1400 R. S. angenommen, alsdann aber für jeden Ueberbot, welcher sich zugleich als Meistbot herausstellen würde, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.
Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 1

Vom Rath der Stadt Werro wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben am 28. März 1857 Vormittags um 12 Uhr die zum Nachlasse der unverehelicht verstorbenen Wilhelmine Christine Heldt gehörige, auf dem, mit der Nr. 129 bezeichneten Grundplatze in der Stadt Werro belegene Wohnherberge cum appertinentiis unter den alsdann zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll. 1
Werro-Rathhaus, 28. Febr. 1857. Nr. 186.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Paß des zum Gute Klawekaln verzeichneten Jacob Sproje.

Das Büreau-Billet der zu Schlock verzeichneten Marie Johannsohn, d. d. 25. Januar 1857, Nr. 585.

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Erbl. Edelmann Franz Stanislaw Wojewodski nebst Frau Anna, Dän. Unterth. Kammersängerin Fräulein Amelie Hartmann, Großbr. Unterthan Mechanicus Philipp Bordmann, Mekl. Unterth. Schneiderg. Friedrich Theodor Schwarz, 2

Preuß. Unterthan Handlungscommis Siegfried Holz, Mecklenb. Unterth. Matrose Johann Rik, 1

nach dem Auslande.

Israel Boruchowitsch Hurwitsch, Karp Saweljew Trafimow, Jossel Aisinowitsch Jabrow, Agafia Vogel, Leib Morduchowitz Lichtenblum, Daniel Pinchasewitz Tubiasch, Johann Adolph Weidenbach, Helena Beckmann, Schuhmachergesell George Hallier, Andreas Ferdinand Morgenstern, Mowscha Aiserowitsch Maros,

nach anderen Gouvernements

**Anmerkung.** Hiebei folgt eine Beilage für sämmtliche Behörden Livlands.

Berichtigung. In der am 8. März d. J., Nr. 28, erlassenen Publication des Rigaschen Raths über die zum öffentlichen Meistbot gestellten Immobilien ist ad Nr. 6, betreffend den Verkauf des Knochenhauermeisters C. R. Schachner in der Stadt belegenen Scharren, zu lesen: statt im „1. Quartier des 2. Vorstadttheils," — „an der Scharrengasse in der ersten Linie unter den 12 wechselnden Scharren belegenen Fleischscharren."

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

sterium den General-Gouverneur ersuchte, wegen des Verkaufes der Equipagen und Pferde im öffentlichen Meistbote oder wegen Uebergabe der letzteren zur ausschließlichen Verfügung an die Polizei für den Transport der Feuerlöschgeräthe Anordnung zu treffen.

Der Syndicus Rohland verwandte sich für die Wiederaufnahme dieser Ausgabe in das Budget, indem er erklärte, daß die Stadtpferde bei dem Straßenbau, Bau der Dämme und bei anderen dem ähnlichen Arbeiten, wie sich solche wegen der morastigen Beschaffenheit des Bodens in Dorpat häufig ereignen, gebraucht würden; daß es ungeeignet scheine, diese Arbeiten im öffentlichen Ausbote zu vergeben, da es unmöglich sei, vorauszusehen, welche Arbeiten für die Zukunft bevorständen; während andererseits die Anmiethung von Pferden viel theurer zu stehen käme.

Einerseits den Unterhalt einer besonderen Equipage überflüssig befindend, andererseits die Erklärung des Syndicus Rohland in Erwägung nehmend, welcher auf die örtlichen Verhältnisse hingewiesen, denen gemäß das Halten von Pferden und Fuhren für die städtischen Arbeiten nicht nur nothwendig ist, sondern auch die Ausgaben für diese Arbeiten verringert, erachtete die Conferenz für möglich, die zum Unterhalte dieser Pferde mit den Knechten und Fuhren erforderliche Summe in den betreffenden Abschnitt des Budgets pro 1856 als Zuschuß zu den für Bau- und andere städtische Arbeiten assignirten Summen aufzunehmen, unter der Bedingung jedoch, daß der Rath bei dem nächstfolgenden Budget eine genaue Berechnung dessen vorstelle, wie hoch die Bewerkstelligung dieser Arbeiten zu stehen gekommen wäre, wenn dazu Pferde angemiethet worden wären.

5) Im Budget pro 1853 waren zur Beheitzung und Beleuchtung der Wohnung des Kämmereidieners und des Stadtstalles 42 Rbl. 40 Kop. veranschlagt. (Abth. 1, Cap. 1, Absch. 2, Art. 16 a und b).

Auf die Frage des Ministerii, warum der Kämmereidiener eine besondere Wohnung habe, getrennt von dem Kämmereigerichte, welches mit dem Rathe und den übrigen Behörden in demselben Hause sich befindet, theilte der General-Gouverneur in dem Schreiben vom 4. December 1853, Nr. 4940 mit, daß er seinerseits „für nöthig halte, die Ausgaben für die Beheitzung und Beleuchtung der Wohnung des Kämmereidieners einzustellen". Da hieraus geschlossen werden mußte, daß der General-Gouverneur eine besondere Wohnung für den Kämmereidiener überflüssig finde, so verfügte das Ministerium demnächst, daß diese Wohnung an den Meistbietenden zu vermiethen sei.

Gegenwärtig verwandte sich der Syndicus Rohland für die Erneuerung dieser Ausgabe.

Die Conferenz, erwägend, daß die Einstellung der besagten Ausgabe nur in Folge jener Mittheilung des General-Gouverneurs erfolgt war, erkannte dahin, daß dieser Gegenstand ihrer Berathung nicht unterliegen könne.

Im Budget pro 1853 waren zu Gehalten für zwei Baumeister 120 Rbl. angesetzt. (Abth. 1, Cap. 1, Absch. 1, Art. 3.).

Nach Durchsicht des besagten Budgets ersuchte das Ministerium unter dem 6. Februar 1854, Nr. 340, den General-Gouverneur um Ausschließung der Gehalte der beiden Baumeister, welche durch den Prov.-Codex nicht verordnet worden, und um Anstellung eines Stadt-Architekten, falls solches nothwendig sei, an Stelle derselben, gemäß dem Art. 66 Swod Band XII Ustav über Stadt- und Land-Oekonomie (Forts. XII) und dem in der Vorschrift an den Herrn Oberdirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten vom 22. Januar 1841, Nr. 226, eröffneten Allerhöchsten Befehle.

Hierauf theilte der General-Gouverneur unter dem 29. Mai 1854, Nr. 2159, mit, daß in Betreff der Anstellung eines Stadt-Architekten an Stelle zweier Baumeister, gemäß dem obgedachten Vorschlage, ergänzende Auskünfte von der Livländischen Gouvernements-Regierung einverlangt worden seien, nach Eingang welcher er nicht unterlassen werde dem Ministerio Mittheilung zu machen.

Diese Auskünfte sind bis hiezu noch nicht eingegangen; indessen verwandte sich der Syndicus Rohland für die Anstellung eines besonderen Aufsehers über die städtische Bauten an Stelle der beiden Baumeister.

Die Conferenz beschloß nach Eingang der besagten Auskünfte mit der Oberverwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten zu dem Zwecke in Relation zu treten, daß es der Dörptschen, wie auch anderen Stadt-Verwaltungen gestattet werden möge, anstatt der Stadt-Architekten, wo sich dies nothwendig und möglich erweist, besondere kundige Meister anstellen zu dürfen, da diese Leute bei der Unbedeutendheit der städtischen Bauten in vielen Fällen die technischen Beamten vollständig ersetzen können, während ihr Unterhalt der Stadt viel billiger zu stehen kommen wird.

7) Zur Vereinigung der Abtritte in den Stadtgebäuden 33 Rbl. 98 Kop. (Abth. 1, Cap. 1, Absch. III, Art. 28), dazu ist in der 6ten Rubrik des Budgets: „Erwägungen und Veranschlagungen" erklärt, daß die Vereinigung der Abtritte von dem Stadtbüttel nach der für diesen Gegenstand bestimmten Taxe von 40 Kop. Bco. Ass. oder 11$\frac{3}{4}$ Kop. per Tonne bewerkstelligt wird.

Nach Durchsicht der Budgets der früheren Jahre verlangte das Ministerium, daß diese Ausgabe durch öffentlichen Ausbot bewerkstelligt werde.

Der Syndicus Rohland verwandte sich für die Beibehaltung der bisherigen Art und Weise der Bewerkstelligung der besagten Ausgabe, da bei der unter den Einwohnern der Umgegend herrschenden Abneigung gegen eine derartige Beschäftigung in Dorpat keine Concurrenz stattfinden könne.

Die Conferenz beschloß in Berücksichtigung der von Herrn Rohland bezeichneten besonderen örtlichen Verhältnisse, die Vereinigung der Abtritte in den Stadt-Gebäuden auf der früheren Grundlage fortbestehen zu lassen.

Außerdem verwandte sich der Syndicus Rohland für die Genehmigung dessen, daß:

a. kleine Arbeiten bis zum Betrage von 150 Rbl. auf ökonomischem Wege bewerkstelligt,

b. in außerordentlichen, ohne offenbaren Verlust für die Stadt-Einkünfte keinen Aufschub leidenden Fällen unter persönlicher Verantwortlichkeit der Stadt-Verwaltung, im Budget nicht veranschlagte Ausgaben aus der extraordinairen Summe oder aus den Ueberschüssen anderer Posten ohne vorherige Genehmigung der Gouvernements-Regierung, nur mit Berichterstattung an dieselbe, bewerkstelligt werden dürften.

Die Conferenz, solche Verwendung aus den von dem Deputirten angeführten Beweggründen als berücksichtigenswerth anerkennend, beschloß: der Stadt-Obrigkeit anheimzustellen, in außerordentlichen, ohne offenbaren Verlust für die Stadt-Casse keinen Aufschub leidenden Fällen, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Stadt-Verwaltung sowohl aus der extraordinairen Summe, als aus den Ueberschüssen anderer Posten, im Budget nicht veranschlagte Ausgaben ohne vorherige Genehmigung der Gouvernements-Regierung, jedoch mit jedesmaliger Berichterstattung darüber zur Wissenschaft, zu bewerkstelligen, unabhängig von der Vorstellung der jährlichen Verschläge und von der Erfüllung der durch die §§ 51, 54 u. 57 der von dem Ministerio herausgegebenen Instruction zur Anfertigung, Bestätigung, und Ausführung der städtischen Budgets festgesetzten Regeln und des Circulairs vom 15. August 1854. Was die Verwendung für die Bewerkstelligung von Bauten und anderen Arbeiten auf ökonomischem Wege betrifft, so wird dieselbe durch den § 42 der am 7. Juli 1854 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Bau- und Wege-Commission entschieden.

Bei Durchsicht des besagten Budgets ergab sich, daß ungeachtet der wiederholten Forderungen des Ministerii und zuwider dem Allerhöchsten Ukase vom 3. Mai 1783 und dem einschärfenden Ukase des Dirigirenden Senats vom 16. Mai 1790 der Umsatz aus dem durch die Stadt-Obrigkeit bewerkstelligten Verkaufe der Getränke nicht angegeben ist.

Da nach der Meinung der Conferenz-Glieder seitens des Ministerii des Innern, der bezeichnete Posten auf Grund der allgemeinen Gesetze derselben Controle unterliegt, wie die Krons-Einkünfte, der Syndicus Rohland aber dieser Meinung nicht beistimmen konnte, — so wurde für nöthig erachtet, die Erörterung des vorliegenden Umstandes der ferneren Correspondenz des Ministerii mit dem General-Gouverneuren anheimzustellen.

Verfügt: Alles Vorstehende zum Journale zu verschreiben und dasselbe mit der Unterschrift aller Conferirenden Seiner hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern zur Bestimmung vorzustellen.

(Das Original ist unterschrieben: Director des Oekonomie-Departements N. Miljutin, Beamter zu besonderen Aufträgen bei dem Herrn Minister des Innern A. Stackelberg, Vice-Director des Oekonomie-Departements A. Schumacher, Chef der ersten städtischen Abtheilung des Oekonomie-Departements Frolow, Syndicus des Dörptschen Magistrates W. Rohland.)

Riga-Schloß, den 15. März 1857.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.